

# Die risikobasierte Aufsicht – der Swiss Solvency Test (SST)

## I. Zusammenfassung

Die Risiken, denen Versicherungsgesellschaften ausgesetzt sind, sind vielfältig: Angespannte Aktienmärkte, Terroranschläge, Naturkatastrophen oder die demographische Entwicklung sind nur einige davon. Einen neuartigen Ansatz zur Ermittlung der Risikofähigkeit – der „Sicherheit“ der Versicherer – verfolgt das Bundesamt für Privatversicherungen mit dem Schweizer Solvenztest (SST).

Kurz gesagt bestimmt der SST für jeden Versicherer ein Zielkapital, welches notwendig ist, um die eingegangenen Risiken mit ausreichender Sicherheit zu überstehen. Damit werden im Wesentlichen zwei Ziele verfolgt:

- Zum einen soll damit das Risikomanagement in den Versicherungsunternehmen gefördert werden. Denn ebenso wichtig wie das Zielkapital ist der Weg dahin.
- Zum anderen hat das Zielkapital die Funktion eines Warnsignals: Ist das vorhandene risikotragende Kapital geringer als das notwendige Zielkapital, so bedeutet dies nicht die Insolvenz eines Unternehmens. Vielmehr ist entweder das notwendige Kapital über eine gewisse Frist aufzubauen, oder die Risiken sind entsprechend zu reduzieren.

Im Jahr 2004 wurde ein erster Feldtest durchgeführt. Das Hauptresultat dieses Tests war zunächst, dass der SST überhaupt durchführbar ist. Weiter zeigte sich, dass der SST ein auch für die Versicherungseinrichtungen günstiges Kosten/Nutzen-Verhältnis aufweist und dass er zu sehr guten und plausiblen Zahlen führt. Die Resultate des Feldtests halfen, den SST weiter zu entwickeln, so dass im Frühsommer 2005 ein neuerlicher Feldtest, diesmal mit 45 Versicherungsgesellschaften, stattfinden konnte.

Mit der Inkraftsetzung des revidierten Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) auf den

1.1.2006 wird auch der SST eingeführt. Für die Anpassung der Eigenkapitalanforderungen an die Resultate des SST für jedes einzelne Versicherungsunternehmen sowie insbesondere für die Berechnung der notwendigen Grössen wie zum Beispiel der marktnahen Bewertung der Assets und Liabilities oder die Höhe des notwendigen risikotragenden Kapitals sind Übergangsfristen vorgesehen.

Neben den zentralen Fragen der Rückstellungen und der Solvabilität bringt das neue Gesetz eine weitere Aufsichtsdimension: die vermehrte Hinwendung der Aufsicht zur qualitativen Prüfung der verschiedenen Risiken.

Diese den SST ergänzenden Modelle sind daher bewusst in ein Gesamtkonzept einer umfassenden Betrachtung des allgemeinen Risk Managements der Gesellschaften eingebettet.



## II. Solvency I und Solvency II

Die heute geltenden Regeln zur Berechnung der Solvabilität, also der Ausstattung mit Eigenmitteln seitens der Versicherungseinrichtung, basieren auf dem so genannten „Solvency I“-Prozess der EU. Die Schweiz hat diese Regeln durch Ergänzungen des alten Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) entsprechend vollzogen. Diese Solvency-I-Grundsätze behalten auch künftig ihre Gültigkeit und wurden ins neue VAG integriert.

Gleichzeitig ist es sowohl in der EU als auch in der Schweiz unbestritten, dass die Definitionen zur Berechnung der Solvabilität gemäss Solvency I ungenügend sind. Sie sind zu wenig differenziert und berücksichtigen insbesondere die Risikoprofile der Versicherungsportefeuilles nicht. Die entsprechenden Kapitalhinterlegungsvorschriften widerspiegeln daher auch nicht den risikobezogenen Kapitalbedarf. Internationale Ratingagenturen ziehen darum zur Beurteilung der Kapitalkraft von Versicherungsgesellschaften bereits seit längerer Zeit risikobasierte Messgrössen zu Rate. Wie notwendig eine solche Betrachtungsweise ist, wurde einer breiteren Öffentlichkeit in dramatischer Weise beim Zusammenbruch der Aktienmärkte (ca. März 2000 bis März 2002) bewusst, als weltweit viele Versicherungsgesellschaften in arge Schwierigkeiten gerieten, da ihre Schwankungsfonds das Kapitalrisiko nicht genügend berücksichtigt hatten.

Die entsprechenden Diskussionen in der EU laufen unter dem Namen Solvency II – in einer gewissen Analogie zu Basel II bei der Bankenaufsicht. Gleichzeitig müssen aber gewichtige Unterschiede zwischen Versicherungen und Banken berücksichtigt werden. Eine wesentlich grössere Bedeutung kommt auf Versicherungsseite etwa der Berücksichtigung von Abhängigkeiten zwischen Risikokonzentrationen, Risikoaggregationen und Risikodiversifikationen zu. Zusätzlich ist die Versicherungsaufsicht in der Regel durch den Umstand gefordert, dass Versicherer neben anderen Institutionen auch Träger des sozialen Sicherungsnetzes sind.

Die bereits vorhandenen Grundsätze von Solvency II, die in der Schweiz durchgeführten Pilotprojekte sowie auch die in anderen Ländern verwendeten risikobasierten Modelle (etwa in Australien, Kanada, Grossbritannien

und den USA) zeigen, dass die Berücksichtigung des Risikos bei der Berechnung der Kapitalunterlegung nicht nur viel differenziertere Lösungen erbringt, sondern auch das Verständnis der Risikosituation einer Versicherungsgesellschaft wesentlich vertieft.

## III. Der Swiss Solvency Test (SST)

Das BPV hat daher die Grundsätze von Solvency II aufgenommen und im Frühling 2003 den Startschuss zu einem Projekt gegeben, das von Spezialisten aus Versicherungswirtschaft, Beratungsfirmen und Universitäten unterstützt wurde. Es gelang, bis zum Sommer 2004 die entsprechenden Konkretisierungen und mathematischen Modelle soweit zu erarbeiten, dass ein erster Feldtest mit zehn ausgewählten Versicherungsgesellschaften durchgeführt werden konnte. Die schweizerische Variante einer risikobasierten Aufsicht hat unter dem Namen „Schweizer Solvenz Test“ (Swiss Solvency Test SST) auch im Ausland starke Beachtung gefunden.

Kurz gesagt bestimmt der SST für jeden Versicherer ein Zielkapital, welches notwendig ist, um die eingegangenen Risiken mit ausreichender Sicherheit zu überstehen. Damit werden im Wesentlichen zwei Ziele verfolgt:

- Zum einen soll damit das Risikomanagement in den Versicherungsunternehmen gefördert werden. Denn ebenso wichtig wie das Zielkapital ist der Weg dahin.
- Zum anderen hat das Zielkapital die Funktion eines Warnsignals: Ist das vorhandene risikotragende Kapital geringer als das notwendige Zielkapital, so bedeutet dies nicht die Insolvenz eines Unternehmens. Vielmehr ist entweder das notwendige Kapital über eine gewisse Frist aufzubauen, oder die Risiken sind entsprechend zu reduzieren.

## IV. Die Ergebnisse der Feldtests

Das BPV hat zwei Feldtests durchgeführt. Das Hauptresultat des ersten Feldtest 2004 zeigte, dass der SST überhaupt durchführbar ist. Weiter zeigte sich, dass der SST ein auch für die Versicherungseinrichtungen günstiges Kosten/Nutzen-Verhältnis aufweist und dass er zu sehr guten und plausiblen Zahlen führt. Die Resultate des Feldtests halfen, den SST weiter zu entwickeln, so dass im Frühsommer 2005

ein neuerlicher Feldtest durchgeführt werden konnte.

Dieser wurde mit 45 Versicherungsunternehmen durchgeführt. Dieser Testlauf wird wiederum dazu dienen, einzelne Parameter zu bestimmen, Modellannahmen zu verifizieren, und die Anwendbarkeit des SST für kleinere Versicherungsunternehmen zu prüfen. Die laufenden Auswertungen deuten darauf hin, dass der Aufwand für die Versicherer nicht unbedeutend ist, dass dem aber ein grosser Erkenntnisgewinn auf Seiten der Aufsicht und der Versicherer gegenübersteht. Das Durchführen und die Resultate des zweiten Testlaufes haben zudem das Interesse der mit Solvenz-II-Fragen beschäftigten Stellen der Europäischen Union und anderer Gruppen im internationalen Umfeld für den SST erhöht.

Die ökonomische Sichtweise des SST macht bereits jetzt deutlich, dass die dominierenden Risiken vieler Versicherungsgesellschaften im Bereich Finanzrisiken und ALM-Risiken, also dem Management von Anlagen (Assets) und Verpflichtungen (Liability) zu finden sind. Versicherstechnische Risiken sind – vor allem bei den Nichtlebensversicherern – der zweite Bereich der Risikobetrachtung.

#### **IV. Die Inkraftsetzung des SST**

Mit der Inkraftsetzung des revidierten Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) auf den 1.1.2006 wird auch der SST eingeführt. Für die Anpassung der Eigenkapitalanforderungen an die Resultate des SST für jedes einzelne Versicherungsunternehmen sowie insbesondere für die Berechnung der notwendigen Grössen wie zum Beispiel der marktnahen Bewertung der Assets und Liabilities oder die Höhe des notwendigen risikotragenden Kapitals sind Übergangsfristen vorgesehen.